GLARNER TIERHILFE

Glarner Tierhilfe

Statuten

Version 1.0
Datum 18. Juni 2026

GLARNER TIERHILFE

Inhalt

Name, Sitz und Zweck 4
Art. 1 – Name und Sitz ... 4
Art. 2 – Tätigkeitsgebiet ... 4
Art. 3 – Zweck ... 4
Art. 4 – Publikation Statuten ... 4
Mitgliedschaft 4
Art. 5 – Arten von Mitgliedern ... 4
Art. 6 - Aufnahme ... 4
Art. 7 – Austritt/Ausschluss ... 5
Art. 8 – Rechte und Pflichten ... 5
Organe 5
Art. 9 - Organe ... 5
Art. 10 - Mitgliederversammlung ... 5
Art. 11 - Einberufung ... 6
Art. 12 – Anträge ... 6
Art. 13 – Versammlungsführung ... 6
Art. 14 - Befugnisse ... 6
Art. 15 – Beschlussfähigkeit ... 6
Art. 16 – Protokollierung ... 6
Vorstand 7
Art. 17 – Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung ... 7
Art. 18 – Wahl des Vorstandes ... 7
Art. 19 – Kompetenzen ... 7
Art. 20 – Einberufung/Beschlussfassung ... 7
Art. 21 - Entschädigung ... 8
Geschäftsstelle/Rechnungslegung 8
Art. 22 – Aufgaben Geschäftsstelle ... 8
Art. 23 – Entschädigung ... 8
Art. 24 – Rechnungsjahr ... 8
Art. 25 - Einnahmen ... 8
Art. 26 - Ausgaben ... 9
Revisionsstelle 9
Art. 25 - Aufgabe ... 9
Haftung 9
Art. 26 ... 9
Auflösung und Liquidation 10
Art. 27 Auflösung und Liquidation ... 10

Schlussbestimmungen 10
Art. 28 - Gerichtsstand 10
Art. 29 - Inkrafttreten 10

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Die Glarner Tierhilfe ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz und Geschäftsstelle können ohne
Statutenänderungen den Wohnorten der Vorstandsmitglieder angepasst werden.

Art. 2 – Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst primär den Kanton Glarus.

Art. 3 – Zweck

Die Glarner Tierhilfe bezweckt die Förderung des Tierschutzes im Kanton Glarus mit Schwerpunkt des
Schutzes von Katzen. Diesen Zweck sucht der Verein allgemein zu erreichen durch;

a. die Durchführung von Kastrationsaktionen im Kanton Glarus;
b. die Übernahme von Kastrationskosten für herrenlose Katzen;
c. den Betrieb von Pflegestellen für und die Vermittlung von herrenlosen Katzen;
d. die Mitfinanzierung von Tierarztkosten für herrenlose Tiere;
e. die Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung einer artgerechten, schonenden und verantwortungsbewussten Haltung von Haus-, Nutz- und Wildtieren;
f. die Bekämpfung von Quälerei und Misshandlung von Tieren durch Anzeige bei den zuständigen Behörden;
g. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Behörden, die sich dem Tierschutz widmen.

Art. 4 – Publikation Statuten

Die Statuten werden auf der Homepage des Vereins publiziert.

Mitgliedschaft

Art. 5 – Arten von Mitgliedern

Mitglied der Glarner Tierhilfe können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, denen das Tierwohl am Herzen liegt.

Art. 6 - Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung, welche mündlich, via E-Mail oder Unterzeichnung der Beitrittserklärung erfolgen kann. Die Aufnahme wird rechtsgültig durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 7 – Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Tod
b. durch Konkurs und Liquidation
c. durch Austritt
d. durch Ausschluss

Die Austrittserklärung muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Wegen grober und wiederholter Schädigung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den Vorstand

ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied zweimal als unzustellbar zurückkommen und/oder der Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 8 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden und abzustimmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Vereinsbeschlüsse nachzuleben, die Interessen des Vereins zu wahren, nach den individuellen Möglichkeiten zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Organe

Art. 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Geschäftsstelle
d. die Revisionsstelle

Art. 10 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt oder der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung für notwendig erachtet. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss jederzeit die Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern ersetzen.

Art. 11 - Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 Tage im Voraus. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis 10 Tage gekürzt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 12 – Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind spätestens bis zum 31.12. dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13 – Versammlungsführung

Die Versammlungen werden in der Regel von Präsidenten/in oder Co-Präsidenten/in geleitet. Der Vorstand kann jedoch jedes Vorstandmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

Art. 14 - Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
a. Änderung der Statuten;
b. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren;
c. Genehmigungen von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Protokoll;
d. Behandlung von Anträgen;
e. Festsetzung der Jahresbeiträge;

f. Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereines;
g. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind; alle anderen Befugnisse, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 15 – Beschlussfähigkeit

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsführer den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten, geplante Fusionen oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 16 – Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird nicht versandt, die Mitglieder können das Protokoll jedoch jederzeit anfordern.

Vorstand

Art. 17 – Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:
a. Präsident/in oder Co-Präsidium
b. Finanzverantwortliche/r
c. Aktuar/in
d. Beisitzer/innen

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wobei bei einem Co-Präsidium jede Person einzeln zählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 – Wahl des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres als Ersatz für ausgetretene Vorstandsmitglieder neue Vorstände (ad Interim, provisorisch) aufnehmen. Dies muss mit einer 2/3 Mehrheit im Vorstand angenommen werden. Die provisorischen Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentlich Gewählte. An der darauffolgenden Mitgliederversammlung müssen diese neuen Mitglieder für den Vorstand bestätigt werden, ansonsten sind sie nicht länger Teil des Vorstandes.

Art. 19 – Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a. die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen;
b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
c. die Einsetzung von Kommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben;
d. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
e. die Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Legaten;
f. die Beauftragung der Verwaltung des Vereins und die Bezeichnung des Sitzes;
g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
h. die Geschäftsführung;

Im Übrigen stehen dem Vorstand sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
Der Vorstand regelt seine Kompetenzen und Pflichten intern, wobei jedes Mitglied mit der Vertretung nach Aussen beauftragt werden kann.

Art. 20 – Einberufung/Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden durch Einladung des Präsidenten/der Co-Präsidenten einberufen. Eine Sitzung hat auch stattzufinden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident und Co-Präsidenten (wenn einstimmig) den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 21 - Entschädigung

Der Vorstand leistet die Vorstandarbeit unentgeltlich. Spesen werden entschädigt.

Geschäftsstelle/Rechnungslegung

Art. 22 – Aufgaben Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

a. Führung der Buchhaltung
b. Debitoren- und Kreditorenbewirtschaftung
c. Mitgliederadministration
d. Bearbeitung Tierschutzmeldungen
e. Ausführung Aufträge von Vorstand und Pflegestellen
f. Pflege der Homepage
g. Aktenaufbewahrung
h. Verwaltung Fallen und Chiplesegeräte
i. Sämtliche administrativen Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes

Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch unter mehreren Personen aufgeteilt werden. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Art. 23 – Entschädigung

Die Geschäftsstelle wird für ihren Aufwand entschädigt, unabhängig davon, ob die Aufgaben von einer einzelnen Person (juristisch oder natürlich) oder mehreren Personen ausgeführt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand verhandelt und beschlossen.

Art. 24 – Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01.- 31.12.

Art. 25 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a. Mitgliederbeiträgen;
b. Spenden;
c. Schenkungen und Legaten;
d. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
e. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
f. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
g. Kostenbeiträgen von Tierhaltern
h. Vermittlungsgebühren

Art. 26 - Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

a. Beiträge an Vereine und Institutionen i.S. Tierschutz
b. Tierärztliche Leistungen gemäss dem Vereinszweck
c. übrige Leistungen gemäss dem Vereinszweck
d. Spesen von Vorstand und Delegierten
e. Entschädigung der Geschäftsstelle
f. Vermögensverwaltung

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz bei dringenden Angelegenheiten Ausgaben von CHF 10'000 pro Fall ausserhalb des Budgets genehmigen. Jährlich dürfen lediglich CHF 20'000 in eigener Kompetenz genehmigt werden.

Revisionsstelle

Art. 25 - Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus 2 gewählten Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person. Sie wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Haftung

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der Glarner Tierhilfe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Tierschutzorganisation in der Schweiz übertragen. Der Empfänger des Vermögensübernimmt auch die Akten und verpflichtet sich zur gesetzlichen Aufbewahrung.

Schlussbestimmungen

Art. 28 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 8750 Glarus

Art. 29 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2026 sofort in Kraft.

Für die Glarner Tierhilfe:

Co-Präsidentin, Corina Feldmann

Co-Präsidentin, Nathalie Neukom